

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

## **für die Planung „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“ in Unterspeltach / Frankenhardt**



**Büro für Umweltplanung  
Katharina Jüttner**

---

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

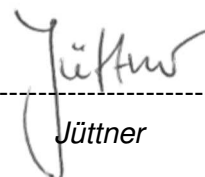
## für die Planung „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“ in Unterspeltach / Frankenhardt

**Auftraggeber:** Brenner PV GbR  
Unterspeltach 36  
74586 Frankenhardt  
j.brenner@t-online.de

**Auftragnehmer:** Büro für Umweltplanung  
Katharina Jüttner  
Kupferhof 1  
74582 Gerabronn  
Tel. 07952 / 5603  
info@umweltplanung-juettner.de

**Bearbeitung:** Katharina Jüttner (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 23.02.2024

  
-----  
Jüttner

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Vorbemerkung .....	4
2 Rechtliche Grundlagen .....	4
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik .....	6
3.1 Avifauna .....	6
3.2 Fledermäuse .....	7
3.3 Schmetterlinge, Falter .....	7
4 Gebietsbeschreibung .....	7
5 Untersuchungsergebnisse .....	9
5.1 Avifauna .....	9
5.2 Fledermäuse .....	10
5.3 Schmetterlinge, Falter .....	10
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	10
6.1 Betroffenheit von Brutvögeln .....	10
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel .....	10
6.3 Betroffenheit Fledermäuse .....	10
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Fledermäuse .....	10
6.5 Schmetterlinge, Falter .....	11
6.6 Betroffenheit weiterer geschützter Arten .....	11
7 Zusammenfassung .....	12
8 Literatur .....	13

## 1 Vorbemerkung

600 m nordöstlich der Ortschaft Oberspeltach und 1,6 km westlich Jagstheim ist die Ausweisung eines ca. 2,9 ha großen Sondergebietes für die Gewinnung von Solarenergie im Rahmen der Planung „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“ im Bereich des Flurstückes 6097, Gemarkung Honhardt bei Unterspeltach in der Gemeinde Frankenhardt vorgesehen.

Die Planung findet auf aktuell als Acker und Grünland genutzten Flächen mit Gehölzen im östlichen Grenzbereich statt. Randlich schließen sich im Gewann Sonnenberg im Osten der Scheidklingenbach sowie mageres Grünland an, südlich ein befestigter Fahrweg sowie eine weiträumige Acker- und Grünlandflur, nach Westen hin Acker- und Waldflächen sowie nach Norden hin Wald.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel, der Fledermäuse und der Schmetterlinge und Falter nach Vorgabe des Kreisplanungsamtes und der Gegebenheiten vor Ort durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst und die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis August 2023.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### Schutzstatus

#### Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

#### Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

#### Schmetterlinge, Falter

Verschiedene Arten wie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

**Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:**

**§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### 3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 54 Abs. 2 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten und die national streng geschützten Arten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht werden sollten, wurden die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Schmetterlinge und Falter festgelegt. Für sonstige Artengruppen liegen entweder aus der Region keine Nachweise vor, es besteht kein Habitatpotential im Untersuchungsgebiet oder sie zeigen generell keinerlei relevante Betroffenheit bzgl. der Wirkungen des Vorhabens.

#### 3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel des Offenlandes erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem 120 m Radius im Offenland in Bezug auf Offenlandbrüter sowie als Einzeluntersuchung der Gehölze im nordöstlichen Grenzbereich der Planfläche und der randlich angrenzenden Gehölze auf Brutvögel in Großnestern und Höhlungen.

Die Kartierung der Offenlandbrüter erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden vier Begehungen im Bereich des Plangebietes und des anschließenden Offenlandes auf Offenlandbrüter durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 05. April, 19. April, 08. Mai und 23. Mai 2023 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel (mit partiell leichtem Niederschlag) und Temperaturen zwischen 3 °C und 12 °C.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 19. April und 29. Juni 2023 wurden die Gehölze im Grenzbereich des Plangebietes und randlich der Planfläche auf Großnester und belegte Höhlungen hin untersucht.

Für die Brutvögel in Kleinnestern kann davon ausgegangen werden, dass eventuell entfallende Fortpflanzungsstätten auch im räumlichen Umfeld wieder errichtet werden können.

### **3.2 Fledermäuse**

Am 19. April und 29. Juni 2023 wurden die Gehölze im Grenzbereich des Plangebietes und randlich der Planfläche auch auf geeignete Höhlungen für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

### **3.3 Schmetterlinge, Falter**

Am 23. Mai sowie am 10. August und 14. August wurden die randlichen Grünlandstreifen und Grabenbereiche im Norden, Osten und Süden des Plangebietes auf Vorkommen der Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlings- und Falterarten und streng geschützte Schmetterlings- und Falterarten hin untersucht.

Schwerpunkt war die Untersuchung des Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings, der an die Futterpflanze Großer Wiesenknopf gebunden ist.

## **4 Gebietsbeschreibung**

Die ca. 2,9 ha große Planfläche „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“ ist eine leicht nach Nordosten hin abfallende Fläche auf 410 m Höhe. Eine Hochspannungsleitung quert die Freifläche von Osten nach Südwesten hin.

Die Planung findet auf aktuell als Acker und Grünland genutzten Flächen mit Gehölzen im östlichen Grenzbereich statt. Den überwiegenden Anteil der Planfläche macht Acker aus, daran schließen sich im Südosten ein temporär wasserführender Graben, im Nordosten ein bis zu 20 m breiter wüchsiger Fettwiesenstreifen mit Feuchtezeigern im Böschungsbereich des sich anschließenden, von Gehölzen flankierten Scheidklingenbaches an.

Randlich befinden sich nordöstlich und östlich der Scheidklingenbach sowie daran anschließend mageres Grünland, südlich ein befestigter Fahrweg sowie eine weiträumige Acker- und Grünlandflur durchzogen von der in 120 m südlicher Entfernung verlaufenden Speltach, nach Westen hin Acker- und Waldflächen sowie nach Norden hin Wald.

Das Plangebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“ befindet sich im Naturraum „Schwäbisch Fränkische Waldberge“.

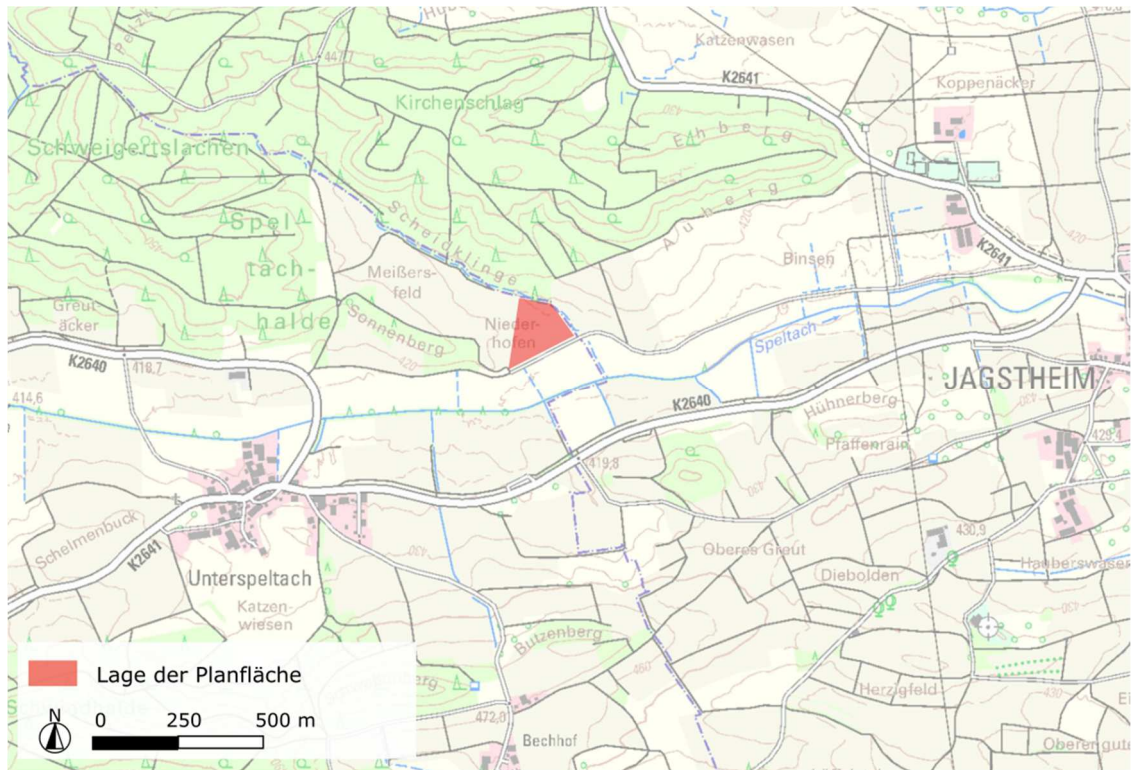


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-4: Blicke über das Plangebiet von Osten aus nach Nordwesten und Südwesten

## 5 Untersuchungsergebnisse

### 5.1 Avifauna

Bei den Untersuchungen wurden keine Reviere von Offenlandbrütern, Großnester oder genutzte Höhlungen festgestellt.

In zwei Weiden randlich des Plangebietes befinden sich Höhlungen und Spalten (vgl. Abb. 5), im nordwestlichen Gehölz eine ungenutzte Höhlung auf 5 m Höhe mit einem Durchmesser von 6 cm und einer Tiefe von ca. 50 cm, in der südöstlichen Weide ein ungenutztes Spechtloch auf ca. 4,50 m Höhe mit 6 cm Durchmesser und 6 cm Tiefe sowie im unteren Stammbereich eine ungenutzte Spalte von 50 cm Höhe und 5 cm Breite sowie einer Tiefe von bis zu 20 cm.



Abb. 5: erweiterter Untersuchungsumfang Brutvögel und Höhlenbäume (Kartengrundlage Luftbild)

## **5.2 Fledermäuse**

Im Bereich der randlichen Gehölze konnten keine für Fledermäuse geeigneten nach oben gerichteten Höhlungen oder genutzte Einzelruhestätten festgestellt werden.

## **5.3 Schmetterlinge, Falter**

Vorkommen der planungsrelevanten Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte innerhalb des Plangebietes im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt werden.

# **6 Artenschutzrechtliche Beurteilung**

## **6.1 Betroffenheit von Vogelarten**

Planungsrelevante Brutvogelarten sind von der Bebauungsplanung nicht betroffen.

Bei den Brutvögeln in randlichen Kleinnestern kann davon ausgegangen werden, dass entfallende Nistplätze im räumlichen Umfeld neu errichtet werden können und bei akustischen Störungen im Rahmen der Aufstellung der Anlage, auf Bereiche im räumlichen Umfeld ausgewichen werden kann. Insofern wirken potenzielle Störungen nicht erheblich benachteiligend auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation.

Generell stellt der Bereich der PV-Anlage mit extensivem Unterwuchs und verringertem Einsatz von Herbiziden und Insektiziden zukünftig ein größeres Nahrungsspektrum über einen größeren jahreszeitlichen Zeitraum für Brutvögel zur Verfügung.

## **6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel**

Gehölzfällungen und Rückschnitte dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht im Zeitraum der Vogelbrut- und -aufzuchtzeit zwischen Anfang März bis Ende September durchgeführt werden.

## **6.3 Betroffenheit Fledermäuse**

Fledermäuse sind, da keine Wochenstuben- und Einzelruhestätten im und randlich des Planbereiches festgestellt wurden, von der Planung nicht nachteilig tangiert.

Der Betrieb der PV-Anlage mit extensivem Unterwuchs und verringertem Einsatz von Herbiziden und Insektiziden stellt zukünftig ein größeres Nahrungsspektrum für Fledermäuse im Bereich des aktuell kaum als Jagdfläche genutzten Ackers zur Verfügung.

## **6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Fledermäuse**

Die Gehölze entlang des Scheidklingenbaches sollten als Leitlinie für Jagdflüge erhalten werden.

### **6.5 Betroffenheit Schmetterlinge, Falter**

Planungsrelevante Schmetterlings- und Falterarten konnten im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

Der Betrieb der PV-Anlage mit extensivem Grünlandunterwuchs und verringertem Einsatz von Herbiziden und Insektiziden stellt zukünftig einem größeren Spektrum der Artengruppe zur Verfügung.

### **6.6 Betroffenheit weiterer geschützter Arten**

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

## 7 Zusammenfassung

600 m nordöstlich der Ortschaft Oberspeltach und 1,6 km westlich Jagstheim ist die Ausweisung eines ca. 2,9 ha großen Sondergebietes für die Gewinnung von Solarenergie im Rahmen der Planung „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“ im Bereich des Flurstückes 6097, Gemarkung Honhardt bei Unterspeltach in der Gemeinde Frankenhardt vorgesehen.

Die Planung findet auf aktuell als Acker und Grünland genutzten Flächen mit Gehölzen im östlichen Grenzbereich statt. Randlich schließen sich im Gewann Sonnenberg im Osten der Scheidklingenbach sowie mageres Grünland an, südlich ein befestigter Fahrweg sowie eine weiträumige Acker- und Grünlandflur, nach Westen hin Acker- und Waldflächen sowie nach Norden hin Wald.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel, der Fledermäuse und der Schmetterlinge und Falter durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis August 2023.

Im Plangebiet und den randlichen Gehölzen konnten keine planungsrelevanten Brutvögel nachgewiesen werden. Für den Schutz aller Brutvögel werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Nachweise von Fledermäusen und streng geschützten Schmetterlingen und Faltern konnten im Zuge der Untersuchungen nicht erbracht werden

### **Fazit:**

**Bei Umsetzung des Vorhabens ist bei Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme (Gehölzrodungen und Rückschnitte nur außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtzeit) mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.**

## 8 Literatur

- BAUER, ET AL (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (6. Fassung. Stand 2016).
- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVENSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), S. 265-272.